

## Entwurf

### **Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Konzessionsinhaber haben durch Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen, die hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit und Verkehrssicherheit entweder von einer veterinärmedizinischen Universität oder von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden, sicher zu stellen, dass Verunreinigungen der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde entsprechend den technischen Möglichkeiten der Auffangvorrichtung verhindert werden.“

2. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Exkremententaschen oder sonstigen Auffangvorrichtungen müssen so beschaffen und angebracht sein, dass die Auffangfunktion ohne Unterbrechung und unabhängig von der Betätigung des Kutschers gewährleistet ist, dies auch im Hinblick auf den Abstand zum Zugpferd. Das Fassungsvermögen muss so ausgelegt sein, dass sämtliche feste Ausscheidungen während der Fahrt aufgefangen werden können. Der Kutscher hat die Exkremententasche oder sonstige Auffangvorrichtung am Ende jeder Fahrt zu entleeren. Eine Kopie des nach Abs. 5 erforderlichen Gutachtens hinsichtlich der verwendeten Kotauffangvorrichtung inklusive einer bildlichen

Darstellung im Echtbetrieb ist stets im Fahrdienst mitzuführen und den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

## **Artikel III**

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2011/416/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V o r b l a t t

### **zum Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)**

#### **Problem und Ziel:**

Die zu verwendenden Exkremententaschen sollen im Hinblick auf ihren Zweck näher beschrieben werden. Die Bestimmungen betreffend die Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages waren als obsolet aufzuheben.

#### **Inhalt/Problemlösung:**

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die zu verwendenden Kotauffangvorrichtungen näher beschrieben werden und eine Verpflichtung zur Mitnahme einer Kopie des Bezug habenden Gutachtens eingeführt werden, um eine Verschmutzung der Verkehrsflächen hintanzuhalten und die Kontrolltätigkeiten zu erleichtern.

#### **Alternativen:**

Keine

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kontrolltätigkeit soll einerseits im Sinne einer Qualitätssicherung intensiviert werden, andererseits aber durch praxisgerechtere Ausgestaltung der relevanten Bestimmungen erleichtert werden, sodass für den Magistrat kein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

Für den Bund entsteht durch die Neuregelung kein zusätzlicher Aufwand.

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

**- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

# **Erläuterungen**

## **I. Allgemeiner Teil**

Um eine Verschmutzung der Verkehrsflächen hintanzuhalten und die Kontrolltätigkeiten zu erleichtern, sollen die zu verwendenden Kotauffangvorrichtungen näher beschrieben werden.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 12 Abs. 5):**

Da von der Möglichkeit der Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages seit 2004 keinerlei Gebrauch gemacht wurde, waren die betreffenden Bestimmungen als obsolet aufzuheben.

### **Zu Z 2 (§ 12 Abs. 8):**

Um die Kontrolltätigkeit zu erleichtern, sollen die Auffangvorrichtungen im Hinblick auf ihren Zweck näher beschrieben werden und eine Verpflichtung eingeführt werden, eine Kopie des Bezug habenden Gutachtens im Fahrdienst mitzuführen, da oftmals in der Praxis vom Gutachten abweichende, schlecht funktionierende Konstruktionen verwendet werden. Eine bildliche Darstellung ist erforderlich, um feststellen zu können, ob das tatsächlich verwendete Produkt dem begutachteten Produkt entspricht. Auch hat sich eine Mitwirkung des Kutschers bei der Funktion der Auffangvorrichtungen nicht bewährt, da der Fahrdienst im städtischen Verkehr dessen volle Aufmerksamkeit erfordert. Es sollen daher nur solche Auffangvorrichtungen Verwendung finden, die zum Funktionieren keinerlei Mitwirkung des Kutschers erfordern.

## Textgegenüberstellung

**§ 12. (5) Die Konzessionsinhaber haben durch Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen, die hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit und Verkehrssicherheit entweder von einer Veterinärmedizinischen Universität oder von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden, sicher zu stellen, dass Verunreinigungen der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde entsprechend der technischen Möglichkeiten der Auffangvorrichtung verhindert werden.**

**§ 12 (8) Die Exkremententaschen oder sonstigen Auffangvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Auffangfunktion ohne Unterbrechung und unabhängig von der Betätigung des Kutschers gewährleistet ist, dies auch im Hinblick auf den Abstand zum Zugpferd. Das Fassungsvermögen muss so ausgelegt sein, dass sämtliche feste Ausscheidungen während der Fahrt aufgefangen werden können. Der Kutscher hat die Exkremententasche oder sonstige Auffangvorrichtung am Ende jeder Fahrt zu entleeren. Eine Kopie des nach Abs. 5 erforderlichen Gutachtens hinsichtlich der verwendeten Kotauffangvorrichtung inklusive einer bildlichen Darstellung im Echtbetrieb ist stets im Fahrdienst mitzuführen und den Übersichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.**

§ 12. (5) Die Konzessionsinhaber haben durch Exkremententaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen, die hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit und Verkehrssicherheit entweder von einer Veterinärmedizinischen Universität oder von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden, sicher zu stellen, dass Verunreinigungen der Straßen durch feste Ausscheidungen der Zugpferde weitgehend verhindert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Konzessionsinhaber durch ein von einem Fachtierarzt für Pferdekunde und einem staatlich geprüften Gespannfahrlehrer erstelltes Gutachten nachweist, dass im Einzelfall das betreffende Zugpferd aus veterinärmedizinischer Sicht für die Verwendung einer Exkremententasche oder ähnlichen Auffangvorrichtungen nicht geeignet ist und von Seiten der Behörde aus veterinärmedizinischer Sicht gegen das vorgelegte Gutachten keine Bedenken bestehen. In diesem Fall hat der Konzessionsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten, der durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzusetzen ist. Bei Festsetzung dieses Pauschalbetrages ist auf den Reinigungsaufwand mit maschinellen Kehrgeräten bzw. Straßenwaschmaschinen Bedacht zu nehmen.

§ 12. (8) Ist zum Funktionieren der Exkremententasche oder sonstigen Auffangvorrichtung die Aufmerksamkeit und Mitwirkung des Kutschers erforderlich, so hat dieser während des Betriebes die erforderliche Aufmerksamkeit aufzuwenden und im Bedarfsfall die entsprechende Vorrichtung zum Auffangen des Pferdemists zu betätigen. Der Kutscher hat die Exkremententasche oder sonstige Auffangvorrichtung am Ende jeder Fahrt zu entleeren.